

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

12. Juni 2019

Nummer 22

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	347
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	348
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	348
- Zustellung eines Bescheides (Fahrerlaubnisbehörde)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	348
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Flurbereinigung Mittlere Sieg	349
Nutzungs-, Entgelt- und Honorarordnung für das Haus der Natur	353

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	358
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1361.6900 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 14.05.2019 für Ekonom-Travel c/o Economy-Travel GmbH, vertr. durch Frau Irina Jurjevna Abramova, früher wohnhaft Bertha-von-Suttner-Platz 13, 51111 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Miede

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 03.06.2019	Az.: 33-62 sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ABDALLA, Rami Ragab Mussa Bonner Straße 52, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.06.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 04.06.2019	Az.: 50-143/ 67-8035
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Molla Sakhawat	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.06.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn - Amt 33-422

Datum der Verfügung 31.05.2019	Az.: 33-422-20/19
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Simon Friedrich Burdick, Finkenweg 40, 6. OG, 53229 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Pommeranz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 24.5.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner

Stadtbaurat

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Mittlere Sieg
Az.: 33.44 – 5 14 03 -

Köln, den 17.05.2019
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg, Rhein-Sieg-Kreis, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.07.2019** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte durch Einzelregelungen.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Gegen den Flurbereinigungsplan wurden keine Widersprüche erhoben. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS) *gez. Frauenrath*

(Frauenrath)

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Nutzungs-, Entgelt- und Honorarordnung für das Haus der Natur

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 14. Mai 2019 folgende Nutzungs-, Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

1. Nutzungsordnung

1.1

Die regulären Öffnungszeiten des Hauses der Natur sind:

In den Sommermonaten (April - Oktober):

Mittwoch bis Freitag:	10:00 bis 17:00 Uhr
Samstag/Sonntag und Feiertage:	10:00 bis 18:00 Uhr

In den Wintermonaten (November - März):

Mittwoch bis Sonntag und Feiertage:	10:00 bis 17:00 Uhr
-------------------------------------	---------------------

1.2

Der Eintritt zu der Wechsel- sowie der Dauerausstellung ist kostenlos.

1.3

Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten des Hauses der Natur zu rauchen.

2. Räumlichkeiten

2.1

Soweit die Seminarräume im Haus der Natur, An der Waldau 48, 53127 Bonn, nicht für hausinterne Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, können sie nach Maßgabe dieser Nutzungs-, Entgelt- und Honorarordnung Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für Veranstaltungen

zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des Naturschutzes oder der Nachhaltigkeit überlassen.

2.2

Die Seminarräume im Haus der Natur werden auf Antrag überlassen. Der Antrag ist schriftlich beim Haus der Natur, An der Waldau 48, 53127 Bonn, bzw. über das Anfrageformular der Internetseite zu stellen. Dabei ist das Thema der Veranstaltung genau anzugeben.

2.3

Über die Nutzung wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.

2.4

Entgeltordnung Seminarräume

2.4.1

Für die Überlassung der Seminarräume wird ein privatrechtliches Entgelt (Miete) erhoben.

Für den Seminarraum 1 (36m²) beträgt die Miete:

- für die ersten 3 Stunden: 75,- EUR
- für jede zusätzliche angefangene Stunde: 25,- EUR
- für einen Tag (max. Tagessatz): 150,- EUR

Für den Seminarraum 2 (110m²) beträgt die Miete:

- für die ersten 3 Stunden: 225,- EUR
- für jede zusätzliche angefangene Stunde: 75,- EUR
- für einen Tag (max. Tagessatz): 450,- EUR

In der vorgenannten Miete sind die Kosten für WLAN, Rednerpult und Vortragsbestuhlung (Seminarraum 1 max. 20 Personen / Seminarraum 2 max. 50 Personen), Beleuchtung und Heizung sowie Reinigung eingeschlossen.

2.4.2

Städtischen Dienststellen, die Veranstaltungen zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des Naturschutzes oder der Nachhaltigkeit durchführen (vgl. Absatz 2.1), werden die Seminarräume kostenlos überlassen.

Gemeinnützigen Bonner Organisationen wird auf diesen Tarif eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt, wenn Sie mit der Veranstaltung keine Einnahmen generieren.

Werden aus der Veranstaltung Einnahmen generiert, beläuft sich die Ermäßigung auf 20 v.H..

Organisationen, mit denen die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün, Haus der Natur, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, können die Seminarräume kostenlos nutzen, wenn mit der Veranstaltung keine Einnahmen generiert werden und sie der Plattform-Funktion des Hauses der Natur im Bereich einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) entspricht.

2.4.3

Zusätzliche von Dritten in Anspruch genommene Dienstleistungen (z. B. personelle Betreuung, Sonderbestuhlung, zusätzlicher Reinigungsaufwand etc.) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

2.4.4

Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten können die Räumlichkeiten des Hauses der Natur angemietet werden, wenn es die personellen Kapazitäten zulassen. Gegebenenfalls kann ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem zusätzlichen tatsächlichen Personal- und Organisationsaufwand (Betreuungsaufwand durch zusätzliches Personal, technische Betreuung, etc.) richtet.

2.4.5

Zusätzlich bereitgestellte Technik und Ausstattung des Hauses der Natur wird pro Tag wie folgt in Rechnung gestellt:

- Monitor 25,- EUR
- Beamer 20,- EUR
- Pinnwand 10,- EUR
- Flipchart 10,- EUR
- Moderationskoffer 10,- EUR

(Ermäßigungen vgl. 2.4.2)

2.4.6

Die Miete ist mit Abschluss des Mietvertrages fällig und zu zahlen, es sei denn im Mietvertrag ist ein späterer Zeitpunkt genannt.

Alle weiteren Details sind in der konkreten Mietvertragsgestaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern geregelt.

3. Entgeltordnung der Umweltbildungsprogramme

Das Umweltbildungsprogramm des Hauses der Natur umfasst zum einen Standardworkshops für Kindergärten und Schulen und zum anderen offene Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms.

3.1

Die Standardworkshops wurden in Anlehnung an die Lehrpläne des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen erarbeitet, bzw. in Anlehnung an die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein- Westfalen“.

Die Kosten für einen 1,5- bis 2-stündigen Standardworkshop belaufen sich auf 90,- EUR.

Ein 3-stündiger Standardworkshop kostet 125,- EUR.

Ausnahmen bilden folgende Gruppen aus dem Bonner Stadtgebiet:

- Schulklassen aller Schulen.
- Kindergartengruppen.

Diese können die Workshops des Hauses der Natur kostenlos nutzen.

- Gruppen sozialer Einrichtungen aus dem Bonner Stadtgebiet, z. B. Alters- und Kinderheime, können die Workshops bei personeller Verfügbarkeit kostenlos nutzen.

3.2

Mit den Teilnahmeentgelten für Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms wird eine 50%ige Deckung der anfallenden Kosten angestrebt. Kosten für Verpflegung oder kostenintensives Material müssen ggf. in voller Höhe von den Teilnehmenden übernommen werden.

4. Honorarordnung

Das Honorar für die freiberuflichen Kräfte beträgt:

- Für Standardführungen / -workshops 35,- EUR pro Zeitstunde, plus einer Vor- und Nachbereitungspauschale von 20,- EUR.
- Für die verantwortliche Standbetreuung bei Veranstaltungen 35,- EUR pro Zeitstunde.
- Für eine nichtverantwortliche Standbetreuung bei Veranstaltungen 20,- EUR pro Zeitstunde.

- Für die pädagogische und fachliche Betreuung der Dauerausstellung 35,- EUR pro Zeitstunde (ohne Vor- und Nachbereitungspause).

5. Inkrafttreten

Diese Nutzungs-, Entgelt- und Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.02.2019	PK-Nr. 7777.2934.4921
Betroffene/r Petkov, Plamen, Kapellenstr. 3, 53 424 Remagen	
Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.4347.9219
Betroffene/r Radu, Marius-Daniel, Sudetenstr. 69, 53 119 Bonn	
Datum 31.05.2019	PK-Nr. 7777.4323.0881
Betroffene/r Stan, Ionut, Bonner Str. 5, 53 332 Bornheim	
Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.4324.4920
Betroffene/r Sahin, Ramazan, Reuterstr. 21, 53 115 Bonn	
Datum 21.05.2019	PK-Nr. 7777.4297.2094
Betroffene/r Nofel, Hossen, Michaelplatz 4, 53 177 Bonn	
Datum 29.05.2019	PK-Nr. 7777.4289.3097
Betroffene/r Kemp, Alfred, Holzweg 21, 53 424 Remagen	
Datum 28.05.2019	PK-Nr. 7777.4334.0709
Betroffene/r Saleh Hamad S A Al-Marri, Alte Bahnhofstr. 11, 53 173 Bonn	
Datum 06.05.2019	PK-Nr. 7779.3361.5578
Betroffene/r Pazmino Pino, Diana Micaela, Mittelstr. 80, 53 175 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **05. Juni 2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps